

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Mittanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lopen, Rohorn, Runzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsborn, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim Unfersdorf, Weistroy, Wilsbera.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 31.

Dienstag, den 13. März 1900.

58. Jahrg.

Das diesjährige **Musterungsgeschäft** im Aushebungsbezirke Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Dienstag, den 13. März 1900

von Vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Lommahsch und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommahsch: Albertitz, Alommahsch, Altmittel, Arntitz, Badense, Barmenitz, Beicha, Bernitz, Birmenitz, Gurschütz, Daubitz, Damschütz, Döbernitz, Dobschütz, Dörschütz, Döfzig, Dornitz, Guls, Gleina, Graupzig mit Godelitz, Ibanitz, Jessen, Klappendorf, Krepta, Lausichen, Pruben mit Keyergasse und Löbichau

im Schießhause zu Lommahsch;

Donnerstag, den 15. März 1900

von Vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommahsch: Vossen, Marischütz, Meila, Meritz, Nissa, Nettelwitz, Nögen, Nedanitz, Nollanitz, Niederhauha, Oberhauha, Baischütz, Bergschütz, Pilschütz, Potitz, Praterschütz, Pröda, Proßitz b. Sch., Proßitz b. St., Raßitz, Rausa, Roitzsch, Saertrau, Schleinitz mit Verda, Schweinitz, Schwandau, Siegitz, Steuditz, Striegnitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Wahnitz, Wahnitz, Wauden, Weichshain, Wilschütz, Wubnitz, Zöthain, Zschütz und Zschodau ebenfalls

im Schießhause zu Lommahsch;

Freitag, den 16. März 1900

von Vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Wilsdruff sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Mittanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardswalde, Groitzsch und Grumbach

im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;

Sonnabend, den 17. März 1900

von Vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Helbigsdorf, Herzogswalde, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lopen, Runzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrsdorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsborn, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. N., Unfersdorf, Weistroy und Wilsberg ebenfalls

im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;

Montag, den 19. März 1900

von Vormittags 8¹/₂ Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn und aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen: Abend, Augustsberg, Bieberstein, Bodendach, Breitenbach, Burkardsdorf und Choren-Toppshödel

im Gasthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen

Dienstag, den 20. März 1900

von Vormittags 8¹/₂ Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen: Deutschborna, Dittmannsdorf, Eigersdorf, Göltscha, Gohla, Gotthelfsriedrichsgrund, Gruna mit Alendorfer Leiden, Girschfeld, Gösigen, Hohentanne, Mendorf, Rartha, Ragenberg, Klessig, Kreiße, Leiden, Lüttenitz, Maditzsch, Mallitz, Markwitz, Mergenthal, Mühlwitz, Niedereula, Nohlsitz, Otereula, Obergruna, Oberschönbach, Petersberg, Pinnwitz, Priesen, Rabowitz, Raßnitz, Reinsberg mit Drehsfeld und Wolfgrün, Rhösa, Rüsseina, Saulitz, Schreditz, Stahna, Starzbach, Wendischborna, Wetterwitz, Wolfau, Jella und Jetta mit Gallschütz

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Mittwoch, den 21. März 1900

von Vormittags 9¹/₂ Uhr an

Koosungstermin für den gesamten Aushebungsbezirk Nossen

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämmtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1880/1900, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militär-Reservanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder, welche von der Wiederholung der Stellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26 Punkt 7 der deutschen Wehrrordnung vom 22. November 1888 angeordneten Straßen und sonstigen Nachhilfe in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Stellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen **Krankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens

ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62 Pkt. 4 der Wehrrordnung). Das Erscheinen im Koosungstermine Seiten der Koosungsberechtigten ist **freiwillig**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Commission loopen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträthe und bezw. Stadtgemeinderäthe je ein **Rathsmittelglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Stellungspflichtigen auch während des Termines anwesend zu sein.

- Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,
- 1., daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienst- eintritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst (§ 63 Punkt 8 der Wehrrordnung);
 - 2., daß die zu einer 4jährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12, Ziffer 2 der Wehrrordnung außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen genießen; und daß endlich
 - 3., diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bezw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine beizubringen haben.

Ferner werden die Militärpflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

- a., daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Vertheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Legitimen der königlichen Ersatz-Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den dienstthuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugnis des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufmerksamkeitsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen,
- b., daß Zurückstellungsanträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
- c., daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Abs. 2 der Wehrrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;
- d., daß Recurse gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Commission an die königliche Ober-Ersatz-Commission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Commission an die königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen und daß Befwerden gegen die Entscheidungen der königlichen Ober-Ersatz-Commission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der königlichen Ersatz-Behörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Stellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzubringenden Reklamation halber zu beachten und zu thun haben;
- e., daß, wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abhörnung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen. Endlich werden
- f., die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Stellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erdienter Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorstehend unter b. gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntniss der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und **daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste**, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, **hierzu nicht ausreicht**.

Meissen, am 13. Februar 1900.

Der Civil-Vorsitzende der königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Nossen.

von Schroeter.

3.

399B.